

# *Bekanntmachung*

## **Auslegung der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes**

Der vom Marktgemeinderat in der Sitzung vom 19.11.2019 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes und dem dazugehörigen Entwurf der Begründung mit Umweltbericht liegen mit den bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen vom

**20.01.2020 - 21.02.2020**

im Rathaus während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist können von jedermann Bedenken und Anregungen zu dem Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

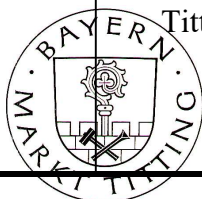
Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die verfügbaren umweltbezogenen Informationen ergeben sich aus der beigefügten Aufstellung, die Bestandteil dieser Bekanntmachung ist.

Die Unterlagen können während der Frist gemäß § 4 a Abs. 4 BauGB auf der Internetseite des Marktes Titting unter [www.titting.de](http://www.titting.de) - Aktuelles eingesehen und heruntergeladen werden.

Ausgehängt: 10.01.2020

Abgenommen: 22.02.2020



Titting, 10.01.2020

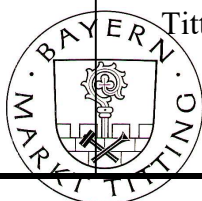
I. A.

\_\_\_\_\_  
Lechner

Stelle	wesentliche, umweltbezogene Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange
<b>Planausschnitt 3, Petersbuch Süd</b>	
LRA Eichstätt Immissionsschutz	Eine gemischte Gewerbeansiedlung für ein MI ist nicht realistisch. Es ist ein MD auszuweisen.
Regierung von Oberbayern, Höhere Landesplanungsbehörde, Planungsverband Region Ingolstadt, Regierungsbeauftragter	Es sollte auf eine gute Durchgrünung und Gestaltung insbesondere der Ortsrandbereiche geachtet werden.
<b>Planausschnitt 4, Petersbuch Nord</b>	
LRA Eichstätt Bauverwaltung	Zustimmung, soweit hier nur gewerbliche Flächen für das steinverarbeitende Gewerbe vorgesehen werden, da die Flächen im Vorranggebiet für den Steinabbau liegen. Die gewerblichen Flächen sind daher speziell für die Nutzung von steinverarbeitenden Gewerbebetrieben zu beschränken oder als Sondergebiet Steinabbau auszuweisen.
Regierung von Oberbayern, Höhere Landesplanungsbehörde, Planungsverband Region Ingolstadt, Regierungsbeauftragter	Das geplante GE liegt isoliert im Außenbereich – nicht an geeignete Siedlungseinheit angebunden. Das Vorhaben steht somit dem LEP-Ziel 3.3 entgegen. GE im Vorranggebiet für Bodenschätze – Juramarmor KJ2. Die Darstellung steht dem Regionalplanziel entgegen, außer es kann der qualifizierte Nachweis erbracht werden, dass im Änderungsbereich keine förderwürdige Menge des Bodenschatzes vorliegt oder diese bereits ausgebeutet wurden. Aufgrund der Konflikte ist die Planung abzulehnen
Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege	Das geplante GE ragt mit einer Fläche von ca. 700 m <sup>2</sup> in das Bodendenkmal "Teilstrecke des raetischen Limes" (D-1-7033-0038). Zwar ist der Bereich durch Bestandsgebäude überbaut (ca. 6m <sup>2</sup> ) bzw. wird als Verkehrs- und Lagerfläche genutzt. Dennoch wird darauf hingewiesen, dass im Bereich der Denkmalzone Bodeneingriff einer vorherigen Genehmigung nach Art. 7 DSchG bedürfen. Eine Zustimmung zur Errichtung eines neuen Hochbaus in dieser Teilfläche kann nicht in Aussicht gestellt werden.
<b>Planausschnitt 5, Erkertshofen</b>	
LRA Eichstätt	Konflikt zum unmittelbar angrenzenden landwirtschaftlichen Holzlagerplatz.
<b>Planausschnitt 7, Titting Süd</b>	
WWA Ingolstadt	Mögliche Lage im Überschwemmungsgebiet der Anlauter bzw. des Weißlings.
<b>Planausschnitt 8, Titting Nord</b>	
Regierung von Oberbayern, Höhere Landesplanungsbehörde, Planungsverband Region Ingolstadt, Regierungsbeauftragter	Eingrünungsmaßnahmen für den nördlichen Teilbereich sollten dargestellt werden.
<b>Planausschnitt 9, Titting Ost</b>	

Ausgehängt: 10.01.2020

Abgenommen: 22.02.2020



Titting, 10.01.2020

I. A.

Lechner

<b>Stelle</b>	<b>wesentliche, umweltbezogene Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange</b>
Regierung von Oberbayern, Höhere Landesplanungsbehörde	In Abstimmung mit der UNB möglichst flächensparende und schonende Einbindung ins Landschaftsbild. Dabei insb. Sicherungs- und Pflegemaßnahmen des landschaftl. Vorbehaltsgebiets berücksichtigen.
Planungsverband Region Ingolstadt, Regierungsbeauftragter	Es sind deutliche Eingrünungsmaßnahmen vorzusehen.
Regierung von Oberbayern	Keine städtebauliche Notwendigkeit zur Ausweisung eines Holzlagerplatzes vorhanden, nur baurechtliche.
<b>Planausschnitt 12, Morsbach</b>	
LRA Eichstätt Bauverwaltung	Nach Mitteilung des WWA wird von der Erweiterung der Esselsberger Bach berührt.
WWA Ingolstadt	Das Überschwemmungsgebiet ist bereits im FNP-Verfahren von der Gemeinde in Abstimmung mit dem WWA zu ermitteln, nicht erst im nachfolgenden Bauleitplanverfahren.
<b>Planausschnitt 16, Brunneck und Altdorf</b>	
Regierung von Oberbayern, Höhere Landesplanungsbehörde	In Abstimmung mit der UNB möglichst flächensparende und schonende Einbindung ins Landschaftsbild. Dabei insb. Sicherungs- und Pflegemaßnahmen des landschaftl. Vorbehaltsgebiets berücksichtigen. Es sollte auf eine gute Durchgrünung und Gestaltung insbesondere der Ortsrandbereiche geachtet werden.
Planungsverband Region Ingolstadt, Regierungsbeauftragter	Ergänzung einer Ortsrandeingrünung Bzgl. Gebiete im Osten von Altdorf: Hinweis auf Betroffenheit überschwemmungsgefährdeter Bereiche. Es wird eine Abstimmung mit der Fachbehörde empfohlen.
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ingolstadt	Westlich schließt, getrennt durch einen Radweg, Wald an. Die Radwegböschung im Osten bewachsen. Jenseits des Radwegs folgt ein in Verjüngung stehender Buchen-Fichten-Altbestand, der dem geplanten Baugebiet in Hauptsturmrichtung vorgelagert ist. Überfallwinde sind nicht auszuschließen. Es ist sicherzustellen, dass im möglichen Fallbereich (25 m) keine dem ständigen Aufenthalt dienenden Wohngebäude errichtet werden.  Durch die geplante Ausweisung von Wohnbaufläche entsteht eine neue Bewirtschaftungsgrenze zur restlichen, landwirtschaftl. Fläche. Ausweisung eines Feld- oder befahrbaren Grasweges mit einer Mindestbreite von 3m und Einbussen durch schlechte Bewirtschaftbarkeit zu vermeiden.
LRA Eichstätt Bauverwaltung	Die Wohnbaufläche liegt im rechtskräftig ausgewiesenen Landschaftsschutzgebiet
LRA Eichstätt Bauverwaltung WWA Ingolstadt LRA Eichstätt Techn. Hochbau	Lage der Baugebiete im Hochwassergebiet der Anlauter. Überplanung nicht zulässig.

Ausgehängt: 10.01.2020

Abgenommen: 22.02.2020



Titting, 10.01.2020

I. A.

Lechner